

Satzung für den Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V.

Neufassung vom 7.3.2025

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Neutralität des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Wirkungsbereich	3
§ 5	Ordnungen.....	3
§ 6	Mittelverwendung.....	4
§ 7	Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Mitgliedsbeitrag	5
§ 10	Organe	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Vorstand	7
§ 14	Erweiterter Vorstand.....	8
§ 15	Haftung der Vorstandsmitglieder	9
§ 16	Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.....	9
§ 17	Ortsgruppen / Fachgruppen.....	9
§ 18	Wahlen und Abstimmungen.....	10
§ 19	Auflösung des Vereins	10
§ 20	Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Neutralität des Vereins

1. Der am 25.10.1991 gegründete Verein führt den Namen "Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V." – im Folgenden FUN genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 3595 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. fördert die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

Der Verein fördert archäologische und paläontologische Aktivitäten sowie Kunst und Kultur und setzt sich für den Klimaschutz ein. Die Satzungszwecke werden durch Projekte, Aktivitäten und Initiativen verwirklicht. Insbesondere, indem der FUN

1. die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt erhält, pflegt, entwickelt und verbessert;
2. schutzwürdige Flächen und Einzelobjekte erwirbt oder pachtet und für deren Erhaltung und Entwicklung sorgt;
3. den Arten- und Biotopschutz insbesondere für gefährdete Tier- und Pflanzenarten betreibt;
4. Naturschutz und Landschaftspflege, u. a. durch extensive Beweidungsmaßnahmen realisiert;
5. Klimaschutzaspekte bei den Projekten berücksichtigt;
6. Klimaschutzprojekte durchführt, insbesondere in Kombination mit dem Naturschutz, z. B. durch die Förderung alter Wälder und von Kleingewässern;
7. Klimaschutz durch die Einrichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur alternativen Energiegewinnung (z. B. Photovoltaikanlagen) fördert;
8. Öffentlichkeitsarbeit betreibt, z. B. durch Einrichtung und Unterhaltung von Naturerlebniszentren;
9. Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herausgibt;
10. Umweltbildung betreibt und Kinder, Jugendliche und Erwachsene z. B. durch Vorträge, Führungen und Lehrgänge an die Natur sowie an die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens heranzuführt;
11. an der wissenschaftlichen Arbeit für Naturschutz und Landschaftspflege mitwirkt;
12. mit verantwortlichen Stellen und den Naturschutzbehörden zusammenarbeitet und sie in der Vertretung ihrer Belange unterstützt sowie bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitwirkt;

13. Ausstellungen veranstaltet, um Umwelt- und Naturschutz der Öffentlichkeit zu präsentieren und das Umweltbewusstsein zu stärken;
14. die BUND Ortsgruppe Hondelage unterstützt;
15. Kunst- und Kulturveranstaltungen durchführt, insbesondere um Anreize zum Besuch der Einrichtungen des Vereins (z.B. Naturerlebniszentren) zu geben;
16. paläontologische Ausgrabungen vornimmt sowie die ausgegrabenen Fossilien präpariert und ausstellt;
17. einen Geopunkt unterhält und dort neben eigenen Grabungen auch für wissenschaftliche Untersuchungen sowie für interessierte Laien Grabungs- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung stellt;
18. archäologische Ausgrabungen vornimmt und archäologische Studien unterstützt;
19. durch aufbereitetes Informationsmaterial die archäologischen Funde der Öffentlichkeit zugänglich macht;
20. den Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen des Vereins durch Vermietung von Räumen, Betrieb der Solaranlagen u. ä. sicherstellt;
21. Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben beschafft - u. a. durch Einwerben von Drittmitteln, Spenden, Beiträgen und Vermarktung der bei der Landschaftspflege entstehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der FUN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Wirkungsbereich

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das Gebiet Hondelage und Umgebung.
2. In den vorrangigen Bereich eingeschlossen ist ausdrücklich der Bereich der Ortsgruppen des Vereins. Die Wirkungsbereiche werden in einer durch den Vorstand beschlossenen „Ordnung zum Wirkungsbereich“ genauer beschrieben und festgelegt.
3. Außerhalb des durch 1. und 2. benannten Wirkungsbereiches sind Aktivitäten möglich, wenn diese mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen werden und den grundsätzlichen Zielen des Vereins entsprechen.
4. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 5 Ordnungen

In „Ordnungen“ werden Abläufe und Verfahren sowie andere Zusammenhänge festgelegt, die einer einheitlichen Regelung über die Satzung hinaus bedürfen. Der Vorstand des FUN beschließt die Ordnungen und informiert die Mitglieder bei der nächsten Monatssitzung oder auf anderem Wege. Die Ordnungen haben bis zur Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung vorläufige Gültigkeit. Mindestens vorgesehen sind:

1. Mitgliederordnung;
2. Beitragsordnung;
3. Ordnung zum Wirkungsbereich;
4. Geschäftsordnungen für Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (betriebs-spezifisch);
5. Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 6 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vorstand. Die Verwendung wird im Rahmen der Haushalts-/ Kassenführung dokumentiert.
3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verantwortlich.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der Vorsitzende des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden können;
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten können.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Bestätigung des neuen Mitglieds durch den Vorstand folgt.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Einzelheiten zur Mitgliedschaft (u. a. Stimmberechtigung) sind in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
3. Das Ausschlussverfahren ist in der „Mitgliederordnung“ beschrieben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des regulären jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelheiten zum Beitrag sind in der „Beitragsordnung“ festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Ein höherer als der reguläre jährliche Beitrag ist möglich.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird ungekürzt für das Jahr des Eintritts erhoben.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Erweiterter Vorstand.

Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid-, oder in virtueller Form stattfinden, die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Bei Durchführung in Hybrid- oder virtueller Form erhalten die Mitglieder durch den Vorstand auf Anfrage die Zugangsdaten.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in der Regel durch Veröffentlichung in den analogen und digitalen Vereinsmedien (Internetseite,

Schaukasten am Vereinsgebäude, ggf. weitere). Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen und bis zum Tag der Versammlung dort verbleiben. Die Einladung kann auch durch Einladungsschreiben oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass eine gültige und aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Informationsweg der Einladung besteht nicht.

5. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Anträge sind so zu begründen, dass ihr Zweck eindeutig beschrieben ist.
6. Dringlichkeitsanträge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Diese Anträge dürfen keine einschneidende Bedeutung für den Verein haben. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
7. Anträge zu Tagesordnungspunkten können kurzfristig gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, solange sie den Gegenstand der Tagesordnung nicht grundsätzlich verändern.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht zu.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen
 - a) wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
 - b) wenn wenigstens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen;
 - c) wenn eine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ansteht.
13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die von einem Vertreter des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform (E-Mail, Brief) erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 10 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche einfache Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. beschließt die endgültige Tagesordnung;

2. nimmt den Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen;
3. nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen;
4. entscheidet über die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters;
5. entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
6. wählt alle zwei Jahre den Vorstand;
7. wählt jährlich eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer;
8. genehmigt den vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
9. beschließt über Anträge;
10. bestätigt die vom Vorstand benannten beratenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
11. legt die Beitragsordnung fest;
12. beschließt weitere vom Vorstand vorgeschlagene Regelungen / Richtlinien;
13. beschließt Satzungsänderungen;
14. beschließt über die Vereinsauflösung.

§ 13 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern:

- a) Der/dem Vorsitzenden,
 - b) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1.a) bis 1.c).
3. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Einzelheiten sind in der Finanz- und Geschäftsordnung geregelt.
4. Allgemeines
- a) Die Tätigkeiten im Vorstand sind ehrenamtlich. Angestellte des Vereins können keine Tätigkeiten im Vorstand ausüben.
 - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - d) Der Vorstand kann beratende Mitglieder für den erweiterten Vorstand benennen. Die Benennungen haben vorläufige Gültigkeit und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - e) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

- f) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung geht an den Vorstand und den erweiterten Vorstand.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstände anwesend ist.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die Beschlüsse sind niederzuschreiben.
- i) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren – E-Mail, Brief) gefasst werden, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimme dazu abgeben.
- j) Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- k) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- l) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind, auf eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Arbeitsvertrag mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geregelt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus beratenden Mitgliedern, die durch den Vorstand benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 2. Beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen ihre Aufgabe bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kommissarisch wahr.
- 3. Beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind keine Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
- 4. Allgemeines
 - a) Die beratenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
 - b) Die beratenden Mitglieder besitzen keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.

- c) Beratenden Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 15 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 16 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich können bis zu zwei Ersatz Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gewählt werden, die bei Ausfall oder als Ergänzung die Kassenprüfung durchführen können.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer prüfen Kasse und Bücher des Vorstandes in jedem Geschäftsjahr und statten darüber der Mitgliederversammlung Bericht ab.
3. Es prüfen jeweils mindestens zwei Prüferinnen / Prüfer die Kasse und die Bücher.
4. Jedes Jahr wird möglichst eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer durch eine neue, von der Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt, damit sich eine Überlappung der Amtszeit ergibt.
5. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Ortsgruppen / Fachgruppen

1. Bei Bedarf können Orts- oder Fachgruppen gegründet werden. Über die Gründung beschließt der Vorstand.
2. Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Orts-/ Fachgruppen sind auf den Monatssitzungen bekanntzugeben.
3. Einzelheiten zu Orts-/ Fachgruppen regelt die „Ordnung über Orts- und Fachgruppen“.
4. Ein Mitglied einer Orts-/ Fachgruppe kann Mitglied im Vorstand oder erweiterten Vorstand sein.
5. Über die Auflösung von Orts- und Fachgruppen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Gruppe.
6. Bei Bedarf können wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und wirtschaftliche Zweckbetriebe gegründet werden. Über die Gründung entscheidet der Vorstand. Einzelheiten zu Zweck- und Geschäftsbetrieben werden jeweils in einer spezifischen Regelung festgeschrieben.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Abstimmung mit Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgegebene Stimmen sind alle "ja"- und "nein"-Stimmen sowie die Enthaltungen.
3. Personen werden einzeln gewählt. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Das aktive Wahlalter beträgt 14 Jahre, das passive 18 Jahre.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Wählen können nur Anwesende.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung in Papierform an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Soweit sich Grundstücke im Vermögen befinden, fallen sie an die Stiftung Naturlandschaft, Hannover (Geschäftsstelle Königslutter am Elm). Auch die Grundstücke dürfen nur gemäß der Stiftungssatzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Fossile Funde gehen nach Auflösung des Vereins an das Staatliche Naturhistorische Museum Braunschweig.
4. Der zuletzt amtierende Vorstand hat die Auflösung des Vereins abzuwickeln und beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die Satzung des FUN vom 3.3.2023.

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 7.3.2025 in Kraft.